

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Theaterpädagogik, M.A.  
Hochschule: Universität der Künste Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 14.03.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Universität muss in allen Modulbeschreibungen Prüfungsumfang und -dauer regeln. (§ 7 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Die Universität muss in allen einschlägigen Ordnungen eine einheitliche Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit angeben. (§ 7 BlnStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### Auflage zum Kriterium Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor: "Die Universität muss daher in allen Modulbeschreibungen Prüfungsumfang und -dauer regeln." (Akkreditierungsbericht, S. 12) Die Begründung der Auflage kann

dem Akkreditierungsbericht auf Seite 11f. entnommen werden. Laut Akkreditierungsbericht (S. 11) hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass die Ordnungen derzeit überarbeitet werden. Die Hochschule hat der Auflage auch nicht widersprochen. Der Akkreditierungsrat übernimmt die vorgeschlagene Auflage mit einer redaktionellen Änderung in seinen Beschluss. Zur Auflagenerfüllung sind die geänderten Ordnungen vorzulegen.

### **Auflage zum Kriterium Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)**

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor: "Die Universität muss in allen einschlägigen Ordnungen die korrekte Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit angeben." (Akkreditierungsbericht, S. 10) Die Begründung der Auflage kann dem Akkreditierungsbericht auf S. 9f. entnommen werden. Die Hochschule hat der Auflage nicht widersprochen. Die Auflage wird nach der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 4 BlnStudAkkV vorgeschlagen. Da sich aus der Norm unmittelbar keine Grundlage für die Auflage ergibt, stützt der Akkreditierungsrat die Auflage auf § 7 Abs. 3 Satz 3 BlnStudAkkV, nach dem bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten auch Prüfungsart, -umfang, -dauer anzugeben sind. Unterschiedliche Angaben der Bearbeitungsdauer des Masterprojekts erfüllen diese Anforderung nicht. Der Akkreditierungsrat übernimmt die vorgeschlagene Auflage mit einer redaktionellen Änderung in seinen Beschluss. Zur Auflagenerfüllung sind die geänderten Ordnungen samt Modulbeschreibung vorzulegen.

